



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

30.141/6-III/16/94

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

6518/AB

1994-07-04

zu 6573/J

Wien, am 29. Juni 1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 4.5.1994 unter der Zahl 6573/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina haben derzeit ein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs 1 der Verordnung BGBl 402/1993, wieviele nach § 4 Abs 2?
2. Über wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wurde mangels der Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 der oben zitierten Verordnung eine Ausweisung verfügt? Welche Vorgangsweise ist mit Ausgewiesenen aus Bosnien-Herzegowina geplant?
3. An wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wurden im Hinblick auf eine erfolgte Integration Aufenthaltsbewilligungen gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 der zitierten Verordnung oder gemäß einer anderen Rechtsgrundlage erteilt?
4. Wievielen Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina wurde Integrationshilfe gewährt? In welcher Form und in Zusammenarbeit mit welchen Institutionen erfolgte diese Hilfe?

- 2 -

5. Wird die Bundesregierung mit einer Verordnung gemäß § 12 Abs 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß einer anderen Rechtsgrundlage das Aufenthaltsrecht jener Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina verlängern, deren Aufenthaltsrecht ausschließlich auf der Grundlage des § 4 der Verordnung BGBl 402/1993 beruht? Wie ist die aufenthaltsrechtliche Stellung dieser Menschen am 1. Juli 1994?
6. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina in Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens mit dem § 37 Ab. 1 und 2 des Fremden-Gesetzes vereinbar?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird Angehörigen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina die Einreise und der Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung gewährt?
8. Halten Sie die Praxis der Fremdenpolizei Wien für rechtmäßig in Bezug auf § 4 Abs 2 wonach ein Flüchtling nur mit Einreisestempel nachweisen kann, daß er rechtmäßig (d.h. nicht unter Umgehung der Grenzkontrolle) eingereist ist?
9. Wenn ja, wie ist das mit der Tatsache vereinbar, daß Personen, die nachweislich den Zug nicht verlassen haben und daher eindeutig über eine Grenzkontrollstelle eingereist sind, dennoch über keinen Einreisestempel verfügen?
10. Entspricht es den Tatsachen, daß eine Verlängerung der de-facto-Flüchtlingsaktion für bosnische Flüchtlinge über das Jahr 1994 hinaus bereits jetzt konkret in Aussicht genommen wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, daß Österreich bosnische Kriegsvertriebene in weit größerem Ausmaß aufgenommen hat, als dies in anderen vergleichbaren europäischen Ländern der Fall war. Insgesamt wurden seit Beginn der militärischen Auseinandersetzungen in Bosnien rund 55.000 bosnische Kriegsvertriebene in Österreich in die von Bund und Ländern gemeinsam organisierte und

- 3 -

finanzierte Unterstützungsaktion aufgenommen. Von diesen konnten durch intensive Integrationsbemühungen des Innenressorts und des Sozialressorts rund 10.000 Personen in legale Beschäftigung gebracht werden. Das auf Grund des Aufenthaltsgesetzes verankerte vorübergehende Aufenthaltsrecht gibt bosnischen Kriegsvertriebenen jenen Status, der auch seitens des UNHCR immer wieder anderen Ländern gegenüber vorgeschlagen wurde. Auf internationaler Ebene werden diese großen Leistungen Österreichs auch anerkannt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit Stand vom 2. Mai 1994 befanden sich nach den Mitteilungen der Länder 37.298 Personen in der Bund-Länder-Aktion. Da die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Aktion im wesentlichen mit den in der genannten Verordnung zum Aufenthaltsgesetz normierten Kriterien übereinstimmen, ist davon auszugehen, daß diese Personen alle ein Aufenthaltsrecht nach § 12 des Aufenthaltsgesetzes haben. Da das Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit eröffnet, dieses Aufenthaltsrecht generell einem bestimmten Personenkreis zuzuerkennen, bestehen daher auch keine entsprechenden einzelfallbezogenen statistischen Aufzeichnungen. Es kann jedenfalls davon ausgegangen werden, daß zusätzlich zu jenen Personen, die sich in der Aktion befinden, auch weiteren Kriegsvertriebenen, die keine Unterstützung brauchen, ein Aufenthaltsrecht nach § 12 AufG zukommt. Dieser Personenkreis ist statistisch nicht exakt erfaßt.

Auch Ausweisungen werden nicht nach Nationalitäten aufgeschlüsselt und danach statistisch erfaßt. Sofern keine gerichtlichen Verurteilungen vorliegen, wird grundsätzlich von Abschiebungen Abstand genommen.

Zu Frage 3:

Nach den von den Ländern vorgelegten Meldungen wurden mit Stand 2. Mai 1994 insgesamt 37.302 Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt. Wieviele dieser Personen zuvor ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des § 12 des Aufenthaltsgesetzes hatten, wurde statistisch nicht erfaßt. Wie einleitend bereits erwähnt, konnten rund 10.000 Personen integriert werden.

Zu Frage 4:

Mit Stand Mai 1994 wurden folgende Integrationshilfen gewährt:

1. **Maßnahmen zur sprachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung:**

Deutschkurse für bosnische Kriegsvertriebene in den Bundesländern:

- * Finanzierungsvereinbarung 50 % BMI - 50 % Land
- * Auftraggeber Land
- * Auftragnehmer lokal ansässige Sprachinstitute
- * Durchschnittliche Teilnehmerzahl 15-20 Personen.

WIEN	63 Intensivkurse	ca. 1150 Teilnehmer
	16 Aufbaukurse	ca. 280 Teilnehmer
NIEDERÖSTERREICH	21 Deutschkurse	ca. 370 Teilnehmer
OBERÖSTERREICH	15-20 Deutschkurse (in Abrechnung)	ca. 320 Teilnehmer
BURGENLAND	25 Deutschkurse	ca. 450 Teilnehmer
STEIERMARKE	51 Deutschkurse	ca. 910 Teilnehmer
KÄRNTEN	48 Deutschkurse	844 Teilnehmer
TIROL	8 Deutschkurse	ca. 140 Teilnehmer
SUMME	247-252 Deutschkurse	ca. 4.464 Teilnehmer

Deutsch-Integrationskurse für anerkannte bosnische Flüchtlinge:

- * Finanzierung durch das BMI
- * Auftraggeber BMI
- * Auftragnehmer BFI Burgenland
BPI Mödling
Caritas Graz-Seckau
- * Teilnehmerzahl insgesamt 169 Personen.

- 5 -

Deutsch-Intensivkurs für weibliche bosnische Konventionsflüchtlinge im Integrationswohnheim Vorderbrühl:

- * Finanzierung durch das BMI
- * Auftraggeber BMI
- * Auftragnehmer BPI Mödling
- * Teilnehmerzahl 15 Personen.

Spezialkurse für bosnische Jugendliche:

- * Finanzierungsvereinbarung 50 % BMI - 50 % Land
- * Auftraggeber Bund oder Land
- * Auftragnehmer IZK (Institut für internationale Integration, Zusammenarbeit und Kommunikation)
2 Kurse in Traiskirchen und in Krems
- * Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Kurs 15-20 Personen
insgesamt zwischen 30 und 40 Personen.

Fachspezifische Deutschkurse für bosnisches Krankenpflegepersonal zur Vorbereitung auf die Nostrifikationsprüfung:

- * Finanzierung der reinen Kurskosten durch das BMI
Zusatzkosten wie z.B. soziale Betreuung und Fahrtkosten durch den Wr. Integrationsfonds
- * Auftraggeber BMI
- * Auftragnehmer VHS Floridsdorf
4 Kurse in Wien
- * Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Kurs 15 Personen
insgesamt 60 Personen

Fachspezifische Deutschkurse für bosnische Ärzte:

- * Finanzierungsvereinbarung 2/3 BMI - 1/3 Wr. Integrationsfonds
- * Auftraggeber BMI/Wr. Integrationsfonds
- * Auftragnehmer VHS Hietzing
2 Kurse in Wien
- * Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Kurs 15 Teilnehmer
insgesamt 30 Personen

- 6 -

**Berufsbegleitender Deutschkurs für beschäftigte bosnische
Kriegsvertriebene:**

- * Finanzierung durch das BMI
- * Auftraggeber BMI
- * Auftragnehmer VHS Margareten
- * Teilnehmerzahl 10 Personen

Pilotprojekt Schulung in Althausanierung:

- * Finanzierungsvereinbarung BMI/AMV/Land NÖ
- * Projektträger BFI NÖ
- * Zielgruppe 18 bosnische Kriegsvertriebene

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß bisher insgesamt ca. 4.800 bosnischen Kriegsvertriebenen Integrationshilfe in Form von sprachlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gewährt wurde.

**2. Beratung und Betreuung der bosnischen Kriegsvertriebenen im
Rahmen der Vereinbarungen über die regionale Betreuung der
Flüchtlinge, Asylwerber und Fremden**

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern:

NIEDERÖSTERREICH	Zentralstelle für Asylanten- und Flüchtlingsbetreuung
OBERÖSTERREICH	Oberösterreichische Volkshilfe
BURGENLAND	Rotes Kreuz
STEIERMARK	Caritas Graz-Seckau
SALZBURG	Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
TIROL	Caritas der Diözese Innsbruck
VORARLBERG	Caritas der Diözese Feldkirch

In Wien und in Kärnten erfolgt die Betreuung und Beratung der Zielgruppe der Bosnier im Rahmen der Landesbetreuung.

- 7 -

Beratungs- und Betreuungsleistungen der Institutionen

- * Information, Betreuung und Beratung von Personen in der Bund-Länder-Aktion in sozialen, kulturellen und rechtlichen Belangen,
- * Hilfestellung bei Behördenwegen,
- * Aufklärungsarbeit über den österr. Arbeitsmarkt
- * Vorarbeiten für die Integration der Kriegsvertriebenen durch Erhebung der Berufe und Ausbildung in der Bund-Länder-Aktion
- * Hilfestellung bei Konflikten im Bereich der Bund-Länder-Aktion
- * Rückkehrberatung
- * Betreuung von Deutschkursen und Maßnahmen zur Beschäftigungstherapie
- * Beratung und Betreuung von Unterkunftgebern im Bereich der Bund-Länder-Aktion
- * Organisation von Kulturbegegnungsveranstaltungen

3. Schülerfreifahrt für bosnische Schulkinder in Österreich

- * Finanzierungsbeteiligung des BMI zu 50 % an den in Österreich anfallenden Kosten für die Schülerfreifahrt der bosnischen Schulkinder
- * Bisher wurden folgende Kosten von den Bundesländern abgerechnet:

OBERÖSTERREICH	öS	69.375,71
----------------	----	-----------

WIEN	öS	1,040.135,43
------	----	--------------

Summe	öS	1,109.511,14
-------	----	--------------

Zu Frage 5:

Das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina wurde bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

Zu Frage 6:

Wie bereits bei der Antwort zu den Fragen 1 und 2 erwähnt, werden bosnische Staatsangehörige grundsätzlich nur nach gericht-

- 8 -

lich strafbaren Handlungen abgeschoben. Auch in diesen Fällen werden allfällige Hinderungsgründe und - im Einvernehmen mit der Botschaft der Republik Bosnien-Herzegowina - die Rückkehrmöglichkeit geprüft.

Bei Zurückweisungen oder Zurückschiebungen nach Slowenien oder Kroatien kann davon ausgegangen werden, daß keine Hinderungsgründe im Sinne des § 37 FrG vorliegen.

Zu Frage 7:

Angehörigen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina wird zum Zwecke der Familienzusammenführung die Einreise nach Österreich gewährt, wenn bereits die Mehrheit der Kernfamilie in Österreich aufhältig und die Unterbringung sichergestellt ist.

Zu den Fragen 8 und 9:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina (BGBl.Nr. 368/1994) besteht das Aufenthaltsrecht für einreisende Personen, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde. Die Tatsache allein, daß die Einreise mit dem Zug über eine Grenzkontrollstelle erfolgt ist, besagt nicht, daß der eingereisten Person tatsächlich die Einreise gestattet wurde. Auch ein Verbergen bzw. Verstecken im Verkehrsmittel stellt eine Umgehung der Grenzkontrolle und somit eine unrechtmäßige Einreise dar. In der Praxis wird jedoch Personen, die glaubhaft machen, daß sie die Grenzkontrolle nicht umgangen haben, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen das Aufenthaltsrecht dokumentiert.

Zu Frage 10:

Nein.

Franz